

**Satzung der Stadt Troisdorf über
die Unterhaltung, Benutzung und Erhebung
von Gebühren der Unterkünfte für obdachlose Personen,
Aussiedler und Flüchtlinge
vom **XX.XX** 2023**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG) vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 95) und des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 93), jeweils in den bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung vom 13. Juni 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform, Personenkreis und Zweckbestimmung

- 1) Die Stadt Troisdorf betreibt **(Gemeinschafts-)Unterkünfte** zur vorübergehenden Unterbringung von
 - Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern nach dem Landesaufnahmegesetz
 - Flüchtlingen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz
 - Asylbewerbern nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und
 - Obdachlosen nach dem Ordnungsbehördengesetzals öffentliche Einrichtungen.
- 2) Die Unterkünfte sind nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.
- 3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- 1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- 2) Der Bürgermeister erlässt eine Benutzungs- und Hygieneordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Unterkünften regelt.

§ 3 Einweisung und Benutzungsverhältnis

- 1) Die Unterkünfte dienen der Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der betroffenen Personengruppen.
- 2) Die Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Einweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung der zugewiesenen Unterkunft.

Ein Widerruf ist insbesondere möglich, wenn

- a) der Grund für die Unterbringung beispielsweise durch die anderweitige Versorgung mit Wohnraum entfällt,
- b) der Benutzer mit fälligen Gebühren für die Unterkunft mehr als zwei Monate im Rückstand ist,
- c) der Benutzer sich offensichtlich nicht mehr zu Wohnzwecken in der ihm zugewiesenen Unterkunft aufhält –hiervon ist u.a. auszugehen, wenn die Unterkunft seit mehr als zwei Wochen nicht mehr benutzt wurde-oder
- d) der Benutzer schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungs- und Hygieneordnung oder schriftliche oder mündliche Weisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung der Einrichtung beauftragten Bediensteten der Stadt Troisdorf sowie von dieser beauftragten Dritten verstoßen hat.

Die Gebührenpflicht besteht fort bis zum Wirksamwerden des Widerrufs.

- 3) Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in eine Unterkunft erhält der Benutzer schriftlich
 - a) die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringenden Personen, die zugewiesene Unterkunft und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
 - b) der Benutzungs- und Hygieneordnung sowie einen Unterkunftsschlüssel.
- 4) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Troisdorf nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazität und der Sicherung einer geordneten Unterbringung nach ihrer Entscheidung bestimmte Unterkünfte nach Art, Größe und Lage zuzuweisen, entsprechende Änderungen von Zuweisungen zwecks Verlegung innerhalb einer Unterkunft oder auch zwecks Verlegung in eine andere Unterkunft vorzunehmen.

Ein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

- 5) Unterkünfte dürfen ausschließlich zu Unterbringungszwecken und nur nach schriftlicher Einweisung durch den Bürgermeister benutzt werden.

- 6) Die Stadt Troisdorf ist berechtigt, Gegenstände, die Flucht- und Rettungswege sowohl im Innen- als auch im Außenbereich blockieren oder andere Bewohner beeinträchtigen, jederzeit zu entfernen und einzulagern. Das eingelagerte Gut ist binnen eines Monats nach Beginn der Einlagerung zurückzunehmen. Dabei ist vom Besitzer sicherzustellen, dass die Beeinträchtigungen nicht erneut auftreten oder mit der Aufbewahrung gegen die Vorgaben der Benutzungs- und Hygieneordnung verstoßen wird. Wird es innerhalb dieser Frist nicht zurückgenommen, ist die Stadt Troisdorf befugt, das eingelagerte Gut zu verwerten. Steht der Wert des Gutes nach Prüfung der Verwertbarkeit in keinem Verhältnis zum zu erzielenden Erlös, kann die Stadt Troisdorf an ihm Besitz und Verwahrung aufgeben. Auf die Folgen ist in der Fristsetzung hinzuweisen. Ein die geschuldeten Gebühren und Kosten übersteigender Erlös ist dem Bewohner nur dann auszahlbar, wenn innerhalb eines Monats nach der in Satz 3 genannten Frist Ansprüche geltend gemacht werden.
- 7) Im Falle der Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft unverzüglich zu räumen und die ausgehändigten Schlüssel zurückzugeben. Die Räumung der Unterkunft kann im Verwaltungszwangsverfahren durchgesetzt werden.

Wird die Unterkunft nicht vollständig geräumt zurückgegeben, ist die Stadt Troisdorf berechtigt, unverzüglich die Räumung der Unterkunft und die Einlagerung der beweglichen Habe zu veranlassen. Hinsichtlich der Aufbewahrungsfristen gelten die Vorschriften zu § 3 Abs. (6) entsprechend.

Wird die Unterkunft durch den Benutzer ohne eine Übergabe an einen Beauftragten der Stadt Troisdorf aufgegeben (siehe § 3 Abs. 2c) und ist die Unterkunft nicht vollständig geräumt, ist die Stadt berechtigt, die bewegliche Habe ggf. auf Kosten des Bewohners zu entsorgen. Einer Fristsetzung bedarf es hierbei nicht.

Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses durch Ableben ist die Stadt Troisdorf nicht verpflichtet, die Erben oder Rechtsnachfolger zu ermitteln. Die Stadt Troisdorf ist berechtigt, in diesem Fall die Räumung der Unterkunft und die Einlagerung der beweglichen Habe unverzüglich zu veranlassen. Die bewegliche Habe wird in diesem Falle für drei Monate ab dem Ableben eingelagert. Wird es innerhalb dieser Frist nicht beansprucht, ist die Stadt befugt, das eingelagerte Gut zu verwerten. Steht der Wert des Gutes nach Prüfung der Verwertbarkeit in keinem Verhältnis zum zu erzielenden Erlös, kann die Stadt an ihm Besitz und Verwahrung aufgeben.

§ 4 Benutzungsgebühr

- 1) Die Nutzung von Unterkünften nach dieser Satzung ist grundsätzlich entgeltlich.
- 2) Für die Benutzung der Unterkünfte nach § 1 Abs. 1 werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Berechnungsgrundlage der

Benutzungsgebühr ergibt sich aus der zugewiesenen Fläche und anteiliger Gemeinschaftsfläche pro Quadratmeter und Monat.

- 3) Gebührenpflichtig ist jeder Benutzer der Unterkünfte.
- 4) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der schriftlichen Einweisung in die Unterkunft. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Bediensteten. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet den Benutzer nicht von der Gebührenpflicht.
- 5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 10. des jeweiligen Monats nach der Aufnahme in die Unterkunft an die Stadt Troisdorf zu entrichten.
- 6) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.
- 7) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5 Gebührenberechnung und Standorte

- 1) Die Standorte der Unterkünfte und die Höhe der Benutzungsgebühr ergeben sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Der Bürgermeister ist berechtigt per schriftlicher Verfügung Unterkünfte zu streichen oder neu aufzunehmen.
- 2) Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr, einem Zuschlag für Sicherheitsleistungen und einer Pauschale für die Neben- und Verbrauchskosten. Sie wird nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen ermittelt.
- 3) Die Grundgebühr wird nach der Grundfläche der zugewiesenen Fläche und anteiliger Gemeinschaftsfläche berechnet, die auf volle Quadratmeter gerundet wird. Die Grundgebühr richtet sich nach der Gesamtkalkulation der in allen Unterkünften entstehenden verbrauchsunabhängigen Kosten.
- 4) Neben der monatlichen Grundgebühr werden für die entstehenden Neben- und Verbrauchskosten Pauschalen erhoben.
- 5) Die Pauschalen für Nebenkosten, Heizkosten, Stromkosten richten sich nach der Umlage der gesamten in den Unterkünften entstehenden verbrauchsabhängigen Kosten.

- 6) Der Zuschlag für die Sicherheitsdienstleistungen richtet sich nach den, in sämtlichen Unterkünften mit Sicherheitsdienstleistungen gemeinsam entstehenden zusätzlichen Kosten. Er wird nach der gesamten Grundfläche dieser Unterkünfte berechnet und auf Basis der Quadratmeter ausschließlich in diesen Unterkünften erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum **XX.XX.2023** nach der Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Troisdorf über die Unterhaltung, Benutzung und Erhebung von Gebühren der Unterkünfte für obdachlose Personen, Aussiedler und Flüchtlinge vom 06.12.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Satzung der Stadt Troisdorf über die Unterhaltung, Benutzung und Erhebung von Gebühren der Unterkünfte für obdachlose Personen, Aussiedler und Flüchtlinge vom **XX.XX.2023** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den **XX.XX.2023**
Stadt Troisdorf

Alexander Biber
Bürgermeister